

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Barbara Höll,
Dr. Ruth Fuchs, Heidemarie Lüth, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Bundestages, die für dieselbe Partei oder solche Parteien, die auf Grund gleichgerichteter Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, als Bewerberinnen/Bewerber dieser Partei bzw. Parteien in den Deutschen Bundestag gewählt werden, bilden eine Fraktion, wenn eine Partei die in § 6 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz des Bundeswahlgesetzes genannten Voraussetzungen für eine Verteilung der Sitze auf Landesebene erfüllt oder der Zusammenschluß der Mitglieder der nichtkonkurrierenden Parteien im Deutschen Bundestag, die in § 6 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundeswahlgesetzes genannte Prozentklausel erreicht. Schließen sich die Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

2. In § 20 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Wahrung der Minderheitenrechte von Fraktionen und Gruppen erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung der sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung, der verschiedenen Parteirichtungen und abweichender Meinungen sowie der Stärke der Fraktionen und Gruppen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Vorlagen der Mitglieder sämtlicher Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte angemessen berücksichtigt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

3. In § 27 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Jede Fraktion und jede Gruppe, die nicht an der Regierung beteiligt ist, hat das Recht, eine Erklärung (Oppositionserklärung) abzugeben. Hierzu können die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der Fraktionen und Gruppen jederzeit und jeder für sich das Wort erhalten. Die Oppositionserklärung darf 15 Minuten nicht überschreiten.“

4. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschuß kann im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen von Einzelpersonen sowie gesetzlich bestimmter Interessen von Einzelpersonen sowie gesetzlich bestimmter Geheimhaltungspflichten, insbesondere gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die Öffentlichkeit ausschließen. Der Beschluß des Ausschusses ist unter Hinweis auf die anzuwendenden Bestimmungen zu begründen.“

5. In § 75 Abs. 1 wird folgender Buchstabe n eingefügt:

„n) Empfehlungen und Berichte der/des Bürgerbeauftragten.“

6. Die Kapitel IX bis XII erhalten folgende Fassung:

„IX. Volksgesetzgebung

§ 108

Volksinitiative

(1) Auf Volksinitiativen finden die Vorschriften des VIII. Kapitels der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entschließungsanträge können durch Volksinitiativen auch unabhängig von anderen Verhandlungsgegenständen in den Bundestag eingebracht werden.

(3) Der Bundestag entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Volksinitiative bei der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten über deren Zulässigkeit. Die Entscheidung ist zu begründen, wenn der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative abgelehnt wird. Sie ist den Vertrauenspersonen des Trägers der Volksinitiative bekannt zu machen.

(4) Der Bundestag kann im Gesetzentwurf oder dem Beschlußentwurf zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung nur in unveränderter Form zustimmen, es sei denn, die Vertrauenspersonen des Trägers der Volksinitiative erklären sich vor der Abstimmung im Bundestag gegenüber der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten mit der Änderung einverstanden.

(5) Die Vertrauenspersonen des Trägers der Volksinitiative können vor Beginn und nach Schluß der Aussprache das Wort verlangen. Ihnen ist während der Aussprache weitere Redezeit in einem der Bedeutung der Sache angemessenen Umfang zu gewähren. Im übrigen finden die Vorschriften der

§§ 27, 28, 29, 30 dieser Geschäftsordnung auf die Vertrauenspersonen des Trägers der Volksinitiative Anwendung.

(6) Die Vertrauenspersonen und eine/ein von ihr/ihm genannter Sachverständige/Sachverständiger nehmen an den Ausschusssitzungen, soweit diese ihre Volksinitiative betreffen, mit beratender Stimme teil. Ihnen ist nach Maßgabe des Absatzes 5 angemessene Redezeit während der Ausschusssitzungen zu gewähren.

§ 109

Volksbegehren

(1) Auf Volksbegehren finden die Vorschriften über die Volksinitiativen entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages gibt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens in einer Drucksache des Bundestages bekannt.

§ 110

Volksentscheid

(1) Entspricht der Bundestag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Volksbegehren, so findet frühestens nach sechs Monaten, spätestens neun Monate nach dem Volksbegehren, ein Volksentscheid statt.

(2) Den Tag des Volksentscheids bestimmt die Bundestagspräsidentin oder der Bundestagspräsident.

X. Die/Der Bürgerbeauftragte

§ 111

Zuständigkeit der/des Bürgerbeauftragten

(1) Den von der Bundesversammlung gewählten Bürgerbeauftragten obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 Grundgesetz an den Bundestag, den Petitionsausschuß und an sie/ihn gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Bürgerbeauftragten richten sich nach Artikel 17 Grundgesetz und nach dem Gesetz zur Stellung und zu den Rechten der/des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses.

(2) Die/der Bürgerbeauftragte ernennt Vertreter für die Bereiche Arbeit und Soziales, öffentlicher Dienst, Ausländer- und Asylrecht, Gleichstellung von Mann und Frau und Bundeswehr. Sie/er kann Vertreterinnen und Vertreter für weitere Ressorts benennen.

(3) Die/der Bürgerbeauftragte bestellt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Wahrnehmung der Geschäfte, wenn die/der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(4) Die/der Bürgerbeauftragte ist in einer Sache vorrangig tätig. Der Petitionsausschuß unterstützt sie/ihn. Er kann der/dem Bürgerbeauftragten Vorschläge zur Arbeit und Entscheidung zur Sache unterbreiten.

(5) Die/der Bürgerbeauftragte hat dem Petitionsausschuß die Eingaben an ihn zuzuleiten. Sie/er hat den Petitionsausschuß auf Verlangen über den Stand der Sache zu informieren.

(6) Die/der Bürgerbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem Petitionsausschuß darüber, ob dieser in einer Sache allein tätig wird. In diesem Fall ist die/der Bürgerbeauftragte bei Abgabe einer Beschlußempfehlung an den Bundestag zu hören. Der Petitionsausschuß kann der/den Bürgerbeauftragten jederzeit mit der Sache insgesamt oder hinsichtlich einzelner Maßnahmen betrauen.

§ 112

Aufgaben und Rechte der/des Bürgerbeauftragten

(1) Die/der Bürgerbeauftragte kann unbeschadet weitergehender Rechte gemäß dem Gesetz zur Stellung und zu den Rechten der/des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses verlangen, daß die Bundestagspräsidentin oder der Bundestagspräsident ihren/seinen Bericht zu einer Bitte oder Beschwerde auf die Tagesordnung des Bundestages setzt. Ein Bericht soll grundsätzlich monatlich erfolgen und zusammen mit einer Beschlußempfehlung und einer Sammelübersicht über die Eingaben vorgelegt werden.

(2) Die/der Bürgerbeauftragte kann eine Entscheidung des Bundestages über eine Empfehlung zur Behandlung der Bitte oder Beschwerde beantragen. Der Bundestag kann die Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung auffordern. Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Beschluß des Bundestages zu entsprechen.

(3) Die/der Bürgerbeauftragte hat die Rechte des Absatzes 1 und 2 auch unabhängig von einzelnen Bitten und Beschwerden nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Stellung und zu den Rechten der/des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses.

(4) Die/der Bürgerbeauftragte kann Gesetzentwürfe und andere Anträge als Vorlagen im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages in den Bundestag einbringen.

(5) Die/der Bürgerbeauftragte erstattet dem Bundestag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Behandlung und Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Über den Bericht findet eine Aussprache statt. Die/der Bürgerbeauftragte ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Bundestag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

(6) Die Berichte der/des Bürgerbeauftragten werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin/dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden.

(7) Die/der Bürgerbeauftragte kann in den Aussprachen des Bundestages über ihre/seine Empfehlungen, Berichte, Gesetz-

entwürfe und andere Vorlagen das Wort zur Begründung und zur Abschließung Stellungnahme verlangen. Sie/er hat das Recht, nach einem Redner jederzeit das Wort zu ergreifen sowie das Recht zur Intervention.

(8) Der Bundestag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit der/des Bürgerbeauftragten verlangen. Die/der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses und der ständigen Ausschüsse des Bundestages teilzunehmen. Auf Verlangen muß sie/er im Rahmen der Ausschlußberatungen gehört werden. Wenn die/der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuß Stellung genommen hat, sollen ihre/seine Darlegungen in den wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

(9) Im übrigen finden Vorschriften des VIII. Kapitels dieser Geschäftsordnung über die Behandlung der Vorlagen und Berichte der/des Bürgerbeauftragten entsprechende Anwendung.

(10) Die/der Bürgerbeauftragte unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger in angemessener Frist über den Eingang der Eingabe sowie über sämtliche zur Eingabe getroffene Entscheidungen. Sie/er beantwortet umfassend die Fragen der Betroffenen zur Sache.

§ 113

Anhörungs- und Untersuchungsrechte der/des Bürgerbeauftragten

(1) Die/der Bürgerbeauftragte kann Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.

(2) Zur Klärung bestimmter Fragen ist die/der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen zu führen.

(3) Die/der Bürgerbeauftragte kann jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen.

(4) Zur Klärung von Sachverhalten ist die/der Bürgerbeauftragte berechtigt, Mitglieder der Bundesregierung und der Ministerien als Zeugen und Sachverständige zu laden.

(5) Die/der Bürgerbeauftragte ist berechtigt, jederzeit mit beratender Stimme an Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen.

§ 114

Geschäftsordnung der/des Bürgerbeauftragten

(1) Die/der Bürgerbeauftragte erstellt für sich und für die verschiedenen Ressorts im Einvernehmen mit seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und seinen Vertreterinnen und Vertretern gemäß Absatz 1 eine Geschäftsordnung und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf.

(2) Die/der Bürgerbeauftragte hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen. Diese

Grundsätze sind Ausgangspunkt ihrer/seiner Entscheidung im Einzelfall.

(3) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(4) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu unterrichten.

XI. Petitionsausschuß

§ 115

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c Grundgesetz zu bestellenden Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 Grundgesetz an den Bundestag, die/den Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuß gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses richten sich nach Artikel 17 Grundgesetz und nach dem Gesetz zur Stellung und zu den Rechten der/des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses.

(2) Soll der Petitionsausschuß in einer Sache allein tätig werden, kann er die/den Bürgerbeauftragten jederzeit wieder mit der Sache insgesamt oder hinsichtlich einzelner Maßnahmen betrauen.

§ 116

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschußverhandlungen in beratender Stimme zuzuziehen.

§ 117

Aufgaben und Rechte des Petitionsausschusses

(1) Wird der Petitionsausschuß allein in einer Sache tätig, kann er eine Beschlußempfehlung an den Bundestag abgeben. § 112 Abs. 1 bis 3 sowie 5 gelten entsprechend. Der Petitionsausschuß kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürgerinnen und Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.

(2) Der Petitionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(3) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes,

bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(4) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Der Petitionsausschuß hat das Recht, auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Bundesregierung zu verlangen.

(6) Im übrigen gilt § 113 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 118

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c Grundgesetz auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muß der Petitionsausschuß im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§ 119

Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuß behandelten Petitionen wird mit einer Beschlußempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können von der Berichterstatterin/dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

XII. Behandlung von Massenpetitionen

§ 120

Massenpetition

(1) Ist eine Bitte oder Beschwerde mit mindestens 20 000 Petenten unterschrieben (Massenpetitionen), können diese verlangen, daß ihre Sache auf die Tagesordnung des Bundestages und seiner Ausschüsse gesetzt wird.

(2) Die Petenten können einen Sprecher und einen Sachverständigen bestellen, die in den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse mit Rederecht auftreten können. § 108 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (3) Aus der Mitte des Bundestages, durch die Bundesregierung und von dem Bürgerbeauftragten können zu Massenpetitionen Empfehlungen in den Bundestag eingebracht werden. Die Bundesregierung ist verpflichtet, einer vom Bundestag beschlossenen Empfehlung nachzukommen.
7. Die bisherigen Kapitel XI und XII werden die Kapitel XIII und XIV.
8. Die §§ 116 bis 128 werden zu §§ 121 bis 133.

Bonn, den 26. November 1997

Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Barbara Höll
Dr. Ruth Fuchs
Heidemarie Lüth
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Regelung zur Änderung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat den Sinn, die Minderheitenrechte im Deutschen Bundestag und damit auch die Opposition zu stärken.

Dem steht auch nicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 1997 zum Rechtstatus der Gruppe der PDS im 13. Deutschen Bundestag entgegen. Dieses Urteil verbietet nicht die Möglichkeit, einen Zusammenschluß von Abgeordneten, die über die Direktmandatsklausel in den Deutschen Bundestag eingezogen sind, den Fraktionsstatus zuzuerkennen. Angesichts des weiten Gestaltungsspielraumes des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten bei der Bestimmung von Geschäftsordnungsrechten bleibt es dem Deutschen Bundestag unbenommen, diesen Zusammenschlüssen den Fraktionsstatus zuzuerkennen.

Auch die Regelung des § 20 Abs. 2 dient der Stärke und dem Minderheitenrecht und damit der Opposition.

In der bisherigen Praxis des Deutschen Bundestages werden Vorlagen der Bundestagsgruppen (die als Bundestagsfraktionen anerkannt werden sollen) in der Regel an das Ende einer Tagesordnung gesetzt, und dadurch wird die Einflußnahme der Gruppen auf den parlamentarischen Willensbildungsprozeß erheblich behindert.

Diese Praxis widerspricht dem Wählerwillen und dem verfassungsmäßig garantierten Minderheitenschutz der Parteien und ihrer Abgeordneten, wie er etwa in § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommt. Dieser Grundsatz schließt es aus, daß größere Parteien und Fraktionen

anderer Parteien Gruppen und kleinere Fraktionen an der aktiven parlamentarischen Mitarbeit und Einflußnahme hindern.

Die Achtung des Wählerwillens findet in der Achtung der parlamentarischen Tätigkeit der gewählten Abgeordneten ihren Ausdruck. Diese Tätigkeit ist in entsprechender Weise vom Parlament zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen.

Für die Behandlung der Vorlagen bei Festsetzung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedeutet dies unter Beachtung demokratischer Grundsätze die sachlich zu rechtfertigende Behandlung der Vorlagen kleinerer Fraktionen und Gruppen auf vorderen Plätzen der Tagesordnung, und zwar auch dann, wenn sie in ihrer politischen Richtung eine Minderheitenmeinung darstellen.

Gerade auch die Einführung einer Oppositionserklärung dient der Stärkung der Opposition, deren Rechte in den letzten Jahren immer mehr abgebaut oder geschwächt wurden.

Eine Oppositionserklärung kann ein Instrument sein, diesem weiteren Abbau entgegenzuwirken. Sie ist ein Ausgleich zu den Regierungserklärungen und insofern von höchster Öffentlichkeitswirksamkeit.

Es ist aber darauf zu achten, daß die Opposition in ihrer Vielfalt nicht als einheitlicher Block angesehen wird. Insofern ist den verschiedenen Strömungen in der Opposition, wie im Parlament überhaupt, im Rahmen des Minderheitenschutzes Gelegenheit zur Darstellung zu geben. Opposition bedeutet schließlich auch, seine parlamentarische Meinung derart zur Geltung zu bringen, daß damit u. a. eine Gelegenheit geschaffen wird, die Tragfähigkeit dieser Meinung auch in der Öffentlichkeit auszubauen. Jeder oppositionellen Fraktion ist damit je für sich die Möglichkeit einer Oppositionserklärung zu geben.

Die weiteren Neuregelungen zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dienen der Umsetzung der Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch unmittelbare Demokratie. Insofern wird auf die Begründung dieses Gesetzentwurfes verwiesen.

